

Aufhebung der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes "Ortskern"

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement <i>Bearbeitung:</i> Steffen Beckmann	<i>Datum</i> 14.09.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	21.11.2022	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	29.11.2022	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	15.12.2022	Ö

Sachverhalt

Am 30.01.1996 wurde die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ - Beschluss- Nr. 03/96 - durch die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschlossen.

Die Satzung wurde am 15.10.1996 öffentlich bekannt gemacht und trat am darauffolgenden Tag in Kraft.

Die Sanierungsmaßnahme wurde unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

Die Schlussabrechnung erfolgte für die Jahre 1996 - 31.12.2021.

Damit ist die Sanierungsmaßnahme abgeschlossen und die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ ist gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch ist aufzuheben.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt, die Satzung der Stadt Eggesin zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“.

Anlage/n

1	Bekanntmachung über die Satzung zur Aufhebung der Sanierungsgebiete öffentlich
2	förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deckung durch:	Produkt
				Sachkonto
Liegt eine Investition vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Folgekosten	

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Bekanntmachung der Satzung vom 08.12.2022

über die Aufhebung der Sanierungssatzung der Stadt Eggesin für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.07.2011 GVOBL. M-V. S. 777 und § 162 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Satzung

- (1) Die Satzung der Stadt Eggesin für die förmlichen Festlegungen des Sanierungsgebietes „Ortskern“ (öffentlich bekannt gemacht im Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Eggesin „Eggesiner Stadtbote“ Nr.03 vom 15.10.1996 und am 16.10.1996 in Kraft getreten) wird aufgehoben.
- (2) Das nach Absatz 1 aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung und als Anlagen beigelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

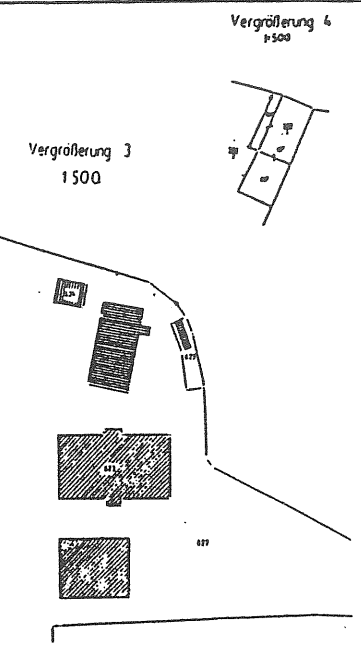
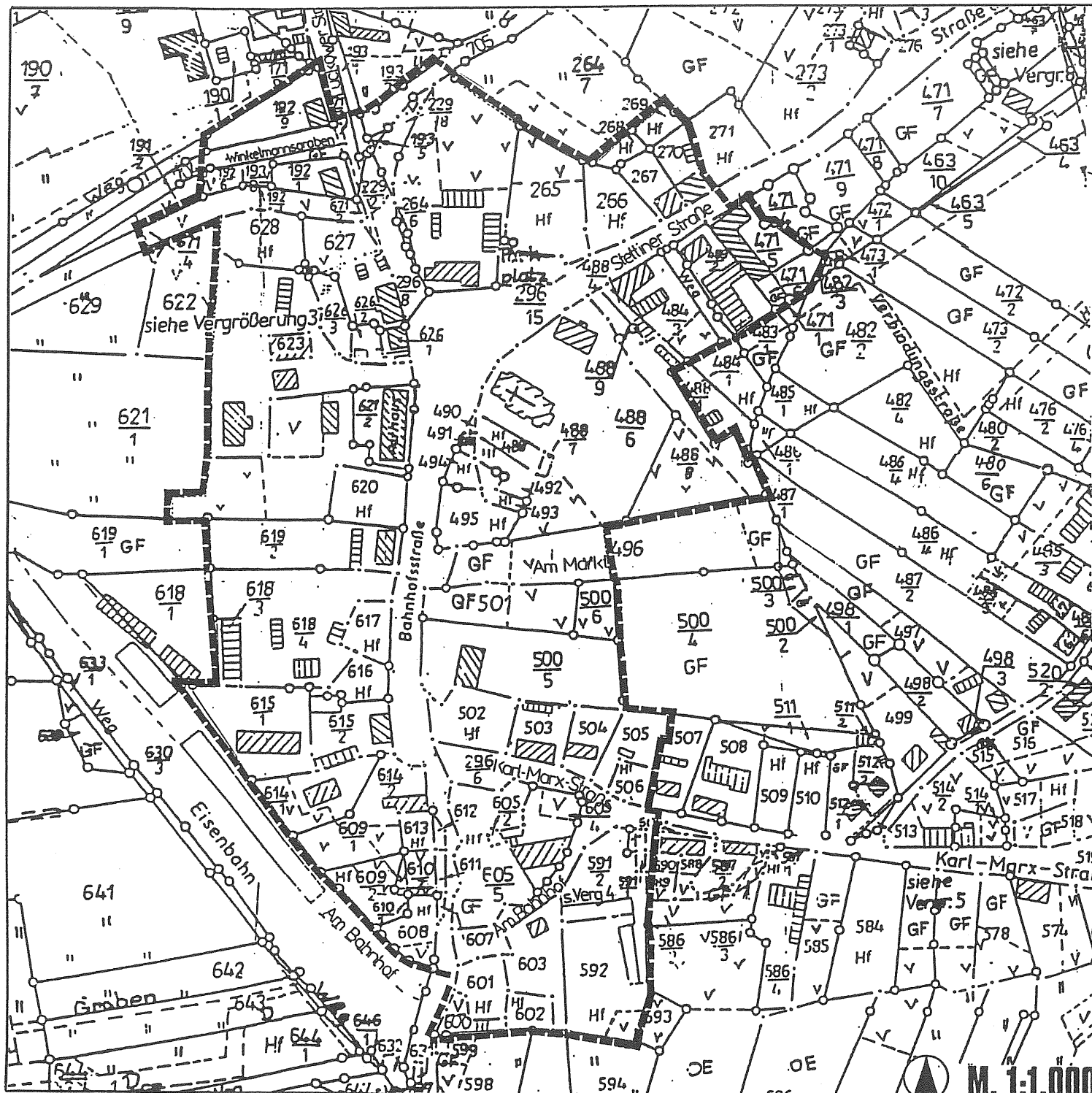
Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis: Gemäß § 215 Abs.1 BauGB i. V. mit § 5 KV M-V werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eggesin geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Genehmigungsvorschriften nach § 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB wird hiermit hingewiesen.

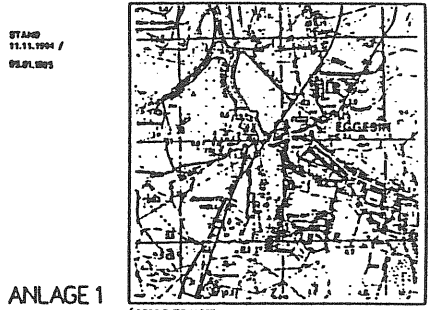
Eggesin, den

B. Schwibbe
(Bürgermeisterin)

(Siegel)



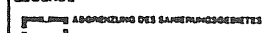
STADT EGGESIN

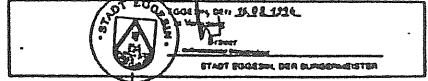


ANLAGE 1

FÖRMLICH FESTGELEGTES SAMERUNGSGEBIET
"ORTSKERN"

GEMÄSS DER SAMERUNGSSATZUNG TEIL DES § 1

LEGENDE

 MASSTAB 1 : 1.000



M. 1:1.000